

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Fördergemeinschaft Handball der HSG Völklingen" und erhält nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Völklingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins besteht vor allem in der Förderung der aktiven und der Jugend- Handballmannschaften der HSG Völklingen.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977.
- 4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Vergütungen, die dem Vereinszweck widersprechen aus Mitteln des Vereins.
- Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen oder Einlagen zurück.
- 7. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste sowie Auflösung des Vereins.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann innerhalb von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen. Über den Austritt und die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.
- 4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes bei vereinsschädigendem Verhalten beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dann den Beschluss der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
- 5. Der Modus über den Austritt, die Streichung und den Ausschluss ist in der Geschäftsordnung festgehalten.
- 6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und einem oder mehreren Beisitzern.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennter Wahl auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
 - a) Vorsitzende,
 - b) stellvertretende Vorsitzende
 - c) Schatzmeister,

von denen jeweils zwei Personen den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten können.

- 7. Der Vorstand legt die Richtlinien für seine Tätigkeit und die des Vereins in einer Geschäftsordnung fest. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins oder einem Viertel der Mitglieder des Vereins auf Antrag oder von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Kommt der Vorstand der Forderung des verlangenden Mitgliederkreises nicht nach, so haben diese Mitglieder das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bei Abwesenheit des Mitgliedes schriftlich wahrgenommen werden.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Personen, die ihr Stimmrecht schriftlich ausüben, gelten hierbei als anwesend.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen.

- 4. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
- 5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a:

- a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahres- und Rechnungsprüfungsberichtes.
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vermögen

- 1. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.
- 2. Die Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke entscheidet der Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den TV Fürstenhausen e.V., der es im Sinne des § 2 dieser Satzung ausschließlich in den Handballmannschaften zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

Völklingen, den 11.04.2001

Vorsitzender
Vorsitzender

Schatzmeister